

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 P
Inserate werden für die n
folgende Nummer tags zu
bis 12 Uhr ruben

Bissaer Kreisblatt.

Regulärer Nr. 61.

Expedition: Bissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa

Reaktion, Druck und Verlag von A. Schmäbde, Bissa i. P.

Nr. 28.

Sonnabend, den 7. April

1917

Ämtlicher Teil.

Für den Umfang des Kreises Bissa wird folgende Anordnung erlassen. *

§ 1.

Die wöchentliche Butterhöchstmenge wird für Selbstverfänger auf 90 Gramm herabgesetzt.

§ 2.

Die Ausgabe von Butter-Bezugscheinen ist nur noch an Selbstverfänger, die Milch an Molkereien liefern, zulässig. Die Bezugscheine werden in den Städten von den Magistraten und auf dem platten Lande von den Distriktskommissaren ausgestellt.

Alle bisher ausgestellten Bezugscheine verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 5.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen früherer Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Bissa, den 3. April 1917.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff, Landrat.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit benachrichtigt, daß nach einer Anordnung des Preussischen Landesamts für Nahrungsmittel und Eier zu Berlin in der Zeit vom 16. März 1917 bis einschl. 14. März 1918 nur 26 Eier an jeden Eierverbraucherberechtigten zur Ausgabe gelangen dürfen.

Bissa, den 4. April 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerbricht, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 8. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengeflochten aus gemischten und gewollten wollenen und halb wollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Viefierung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegsfabern A.-G., Berlin SW. 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Verkauf die Kriegswoll-*) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. R. R. U., betreffend das Reichen von Lumpen (Habern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reichen von Lumpen (Habern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

Fortsetzung auf der vierten Seite.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden
von Donnerstag, den 15. März, bis
Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genos-

spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rück-

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlun-

2. Einteilung. Stückelung.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schahanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schahanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schahanweisungen.

Die Schahanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für hundert Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelost, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schahanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schahanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schahanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unzerlosten Schahanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schahanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsklassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1917.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*.

Zu allen Schahanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Kriegsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichst Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30 %	des zugeteilten Betrages	spätestens am 27. April d. J.,
20 %	" " " " "	24. Mai " "
25 %	" " " " "	21. Juni " "
25 %	" " " " "	18. Juli " "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Schahanweisungen gezeichnet werden sind zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Entreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schahanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schahanweisungen umgetauscht. Die Entreicher von 5% Schahanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Entreicher von 5% Schahanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Entreicher von 4 1/2% Schahanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar / Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April / Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit der Wirkung vom 1. Juli 1917, sodass die Entreicher von April / Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschahanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.
Savienstein. v. Grimm.

bedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebnahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Habern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichs-ausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamt mengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 Kg. ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstermeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgegangenen Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldefeine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefeinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldefeine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldefeine darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldebeholden seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein weiteres Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 und 11) betreffen, sind an das Webstermeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmepflichten der Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmung über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der ungenehmigte zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Posen, den 28. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armee-korps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung betreffend Vorschriften zur Auszahlung der Kriegs-familienunterstützung.

Zur schnelleren Abwicklung des Verkehrs sind die zur Auszahlung der Kriegsfamilienunterstützungen erforderlichen Vorschriften für die Folge nicht mehr beim Kreis-ausschuß sondern unmittelbar bei der Kreisgemeindefache hier selbst zu beantragen.

Lissa, den 5. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Hierzu eine Beilage.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte W. II. 1800/5. 16. R. R. A., W. II. 1800/9. 16. R. R. A., W. II. 1800/1. 17. R. R. A. verwiesen.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. U.

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Bom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Venderbungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 u. 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 25, 603 u. 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung ungewollter Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Lieferkatalogen verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengefaßt aus gemischten und gewollten wollebenen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Einkauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise bilden die in den beigefügten Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft angeforderten Angebotsvordruck zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betroffenen Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Wohlfahrts-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zum nächsten Schiffshafen und die Kosten der Verladung sowie der Bedienung und den Umschlag ein. Die Kosten für den Gebrauch

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage anbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitekauft, beschlagnahmt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Verhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

von Dedern sind nach dem Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Dedern des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapazitäten sind 1 Mark für 1 Kilogramm, für sonstige Säcke und Packkisten 0,50 Mark für 1 Kilogramm von der ankauenden Gesellschaft zu erhalten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandseilenverschmierung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Verzählung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Einzahlung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebieten gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Wohlfahrts-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. U.

Klasse	Bezeichnung	Preis für 1 kg beste Sorte*)
Aa. Kunstwollen aus altem Wollgestrichten, Zephyr und Tricot.		
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrichten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrichten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollebenen Gestricht, Zephyr- und Tricotlumpen	
Ab. Kunstwollen aus alten halbwoollenen Stridlumpen.		
6	Kunstwolle aus buntem Halbwoollgestrichten, Westen, Jaden und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwoollgestrichten, Westen, Jaden und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwoollenen Zephyr- und Tricotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwoollenen Zephyr- und Tricotlumpen einschl. Eiderdaunen und Vammfelltricotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwoollenen Stridlumpen	
Ae. Kunstwollen aus neuen wollebenen Strid- und Wirtwarenabfällen.		
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephyr- und Ramnagarn-Wolltricotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephyr- und Ramnagarn-Wolltricotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephyr-, Ramnagarn- u. Streichgarn-Wolltricotabfällen (auch Wolle)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollebenen Strid- und Wirtwarenabfällen	
Ad. Kunstwolle aus neuen Strid- und Wirtwarenabfällen.		
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwoollenen Strid- und Wirtwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwoollenen Strid- und Wirtwarenabfällen	2,75

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

B a. Kunstwolle aus alten wollenen Tibetlumpen.

- 17 Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen 3,50
18 Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen 7,50
19 Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen

B b. Kunstwolle aus neuen wollenen Tibetlumpen.

- 20 Kunstwolle a. neuen bunten wollenen Tibetlumpen 3,60
21 Kunstwolle a. neuen weißen wollenen Tibetlumpen 8,—
22 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen

C. Kunstwolle aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

- 23 Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen 2,50
24 Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen 5,—
25 Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen 6,50
26 Kunstwolle aus sonstigen alten u. neuen wollenen Flanell-, Lama- u. Weichwolllumpen

D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halb wollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen.

- 27 Kunstwolle aus alten u. neuen bunten wollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen 2,—
28 Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen 5,—
29 Kunstwolle aus alten und neuen bunten halb wollenen Dedern, Fries- u. Filzlumpen 1,60
30 Kunstwolle aus alten und neuen weißen halb wollenen Dedern, Fries- u. Filzlumpen 3,60
31 Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten u. weißen wollenen u. halb wollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen

E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).

- 32 Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo) 2,10
33 Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen 2,40
34 Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch- Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen

F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.

- 35 Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen 3,25
36 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen

G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).

- 37 Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen 2,75
38 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)

H a. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.

- 39 Kunstwolle aus alten feldgrauen wollenen und grauen wollenen Militärtuchlumpen 2,60
40 Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen

H b. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.

- 41 Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen 3,50
42 Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen 3,20
43 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen

J a. Kunstwollen aus alten Halbwoolluchlumpen.

- 44 Kunstwolle aus alten halb wollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flausschlumpen 1,20

J b. Kunstwollen a. neuen Halbwoolluchlumpen.

- 45 Kunstwolle a. neuen halb wollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flausschlumpen 1,40
46 Kunstwolle aus sonstigen neuen halb wollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauss- und Militärtuchabschnitten

K a. Kunstwollen aus alten Damenleider- Halbwoollumpen.

- 47 Kunstwolle aus alten bunten Alpatta- u. Zanella-Halbwoollumpen 1,50

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

- 48 Kunstwolle aus alten weißen Alpatta- u. Zanella-Halbwoollumpen

- 49 Kunstwolle aus sonstigen alten Damenleider- Halbwooll-, Wapp- und -Seiderwandlumpen

K b. Kunstwollen aus neuen Damenleider- Halbwoollumpen.

- 50 Kunstwolle aus neuen bunten Alpatta-, Lüster-, Halbwoolltibel und Halbwoollzanellaabschnitten

- 51 Kunstwolle aus neuen weißen Alpattaabschnitten

- 52 Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenleider- Halbwoollabschnitten

- 53 La Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wollenen und halb wollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind

- 54 Lb Gemischte und gewollte wollenen und halb wollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie

- 55 Lc Wolle und halb wollenen Kunstwollen, zusammengefaßt durch Mische oder Wollen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Posen, den 28. März 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**

von Bock und Polach.

Die Kurperioden für Skrophulose und für leicht überkulöse Kinder in der Prinz- und Prinzessin Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohenfalza und in dem dortigen Unterkunftschaus für leicht tuberkulöse Kinder sind auf die Zeiten:

1. vom 12. April bis 23. Mai 1917 für das Unterkunftschaus
 2. vom 16. April bis 26. Mai 1917 für das Hauptchaus
 3. vom 11. Juni bis 21. Juli 1917 für beide Anstalten
 4. vom 6. Aug. bis 15. Septbr. 1917 für beide Anstalten
- festgesetzt. Aufnahmestage für Kinder von 6 bis 14 Jahren sind spätestens drei Wochen vor Beginn einer Kurperiode unter Beifügung einer 7½ Bg. Marke an das Kuratorium der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm Kinderheilstätte zu Hohenfalza zu richten, welche die Aufnahmeordnungen überfenden wird, die ausgefüllt 14 Tage vor Beginn der Kurperiode eingereicht sein müssen. Das Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mark für eine Kurperiode von 6 Wochen 100 Mark).

In der ersten, dritten und vierten Kurperiode hat der unterzeichnete Landeshauptmann Freistellen zu vergeben, die bei dem Anstaltskuratorium nachzusuchen sind. Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Begleiter wird seitens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in 3. Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreis gestattet. Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat. Formulare zu den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Mittellostigkeit sind bei der Fahrkartenausgabestelle in Bromberg und bei dem Kuratorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Kurperiode ein Fall von Scharlach vorgekommen ist.
2. Kinder, die aus Orten stammen, in denen eine Scharlachepidemie herrscht.
3. Kinder aus Häusern, in denen in den letzten 6 Wochen sonstige ansteigende ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.

Daß diese Ausschließungsgründe nicht vorliegen, ist durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzuweisen, die am Tage vor dem Aufnahmetermin ausgestellt sein muß und von dem Kinde mitzubringen ist. Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohenfalza nicht angetreten werden.

Für Angehörige, welche die Kinder in der Kinderheilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4—6 Uhr nachmittags am 2. und 4. Sonntag jeder Kurperiode vorgesehen. Besuche aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet. Posen, den 16. März 1917.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.

Der Vorsitzende.
von Heyking, Landeshauptmann.

Baugewerksbauern.

Beschwerden gegen Straffestellungen des Vorstandes der Schlesisch-Posenschen Baugewerksbauernvereins in Bres-

wegen Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Baubewilligungen (§ 24 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900) sind in letzter Zeit über eine große Anzahl, namentlich vom platten Lande (Gemeinden und Gütern), bei mir eingegangen. Ich nehme heraus Veranlassung, an die Bauherren die Mahnung zu richten, in ihrem eigenen Interesse künftig die Nachweisung rechtzeitig, d. h. längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, (nicht erst nach Beendigung eines kürzeren Monats dauernden Baues), der Gemeindebehörde, auf dem im Regierungsamtsblatt für 1888 Seite 5 folgenden abgedruckten Formulare einzureichen.

Als Unternehmer der sogenannten Regiebauarbeiten gilt derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt werden. Ich halte hierbei besonders darauf hin, daß ein Bauherr (Mitgliedschaft u. s. w.), der durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände an der persönlichen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft verhindert ist, straflos bleibt, wenn seine Pflichten nicht durch eine andere Person (Vertreter) wirklich erfüllt werden. Ich kann den Bauherren auch nur dringend empfehlen, sich bei Vergabung der Arbeiten in jedem Falle den Mitgliedschein der Bauwerksberufsgenossenschaft vorzeigen zu lassen. Sind die einzelnen Bauarbeiten ausführenden Personen nicht im Besitz eines solchen, was in der Regel bei Kleinanforderungen (Mauern, Zimmerern, Dachdeckern u. s. w.) der Fall ist, haben die Bauherren die Nachweisung selbst einzureichen. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen, Familienangehörige (mit Ausnahme der Ehefrau des Bauherrn) etc. sind die Nachweisung anzunehmen.

Biffa, den 1. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erst zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 4. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Dem Trichinenbeschauger Heinrich Batke in Neu-Laubitz ist die Vertretung des Trichinenbeschauers in Petersdorf bis auf weiteres von mir übertragen worden.

Biffa, den 30. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es ist dafür Sorge getroffen worden, daß die Sattler und Kleiner durch einmalige Verwendung das nötige Leder zur Herstellung der Geschirre erhalten.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, ersuche ich die Landwirte, die sofortige Ausbesserung der — namentlich für die rot- und braunearbeiten erforderlichen — Geschirre herbeizuführen.

Biffa, den 3. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegervitwen im Falle ihrer Wieder- verheiratung.

Witwen, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Grund des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes 07 Kriegsmengen gewährt worden ist, kann im Falle ihrer Wieder-
verheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von 1/2 des dreifachen Betrages der Kriegservorsorgung (§ 20b des Zeit-Kriegs-Ges. 07), d. h.

1000	"	"	"	"	"	Gemeinen,
1250	"	"	"	"	"	Sergeanten, Unter-
1500	"	"	"	"	"	offiziers u. s. w.,
2000	"	"	"	"	"	Feldwebels, Wizefeld-
3000	"	"	"	"	"	webels u. s. w.,
4000	"	"	"	"	"	Hauptmanns, Ober-
5000	"	"	"	"	"	leutnants, Leutnants
	"	"	"	"	"	ob. Feldwebelleutn.,
	"	"	"	"	"	Stabs-Offiziers,
	"	"	"	"	"	Generals od. ein. Offiz.
	"	"	"	"	"	in Generalsstellung

währt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhanden-
sein eines Bedürfnisses.

In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag; sie kann in besonders gereizten Fällen ausnahmsweise auch für die rückliegende Zeit erfolgen.

Gesuche sind an die Ortspolizeibehörden (Distriktskommissare und Stadtpolizeiverwaltungen) zu richten. Aus den Unterlagen muß hervorgehen, zu welchem besonderen Zweck

(Beschaffung einer Aussteuer, von Möbeln, eines Geschäfts aus Anlaß einer Wiederverheiratung) die Abfindungssumme Verwendung finden soll.

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt durch die Kassenbehörde an die Witwe nach Wiederverheiratung gegen Vorlage der standesamtlichen Heiratsurkunde. Die Heiratsurkunde ist dem Zahlungsersuchten von der Kassenbehörde als Beleg beizufügen.

Biffa, den 28. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Die Bosenische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt liefert Stüde der 6. Kriegsanleihe im Nennwerte von 100 bis 3000 Mark nach 10 Jahren oder beim früheren Tode des Versicherungsnehmers ohne ärztliche Untersuchung nach Maßgabe ihre Volksversicherungsbedingungen und folgender Beitragsätze:

Für je 100 Mark Wertstüde sind zu zahlen:

Eintritts- alter Jahre:	einmalige Prämie (An- zahlung) von:	und laufende 1/4 jährliche Prämie von:	oder laufende 1/2 jährliche Prämie von:	oder laufende monatliche Prämie von:
8—29	10 Mark	2,15 Mark	4,29 Mark	0,73 Mark
30—39	10 "	2,20 "	4,39 "	0,75 "
40—49	10 "	2,30 "	4,59 "	0,78 "
50—54	10 "	2,45 "	4,89 "	0,83 "
55—60	10 "	2,60 "	5,19 "	0,88 "

Hiernach hat z. B. eine 40 Jahre alte Person für Wert-
stüde über 500 Mark einmalig 50 Mark und laufend läng-
stens 10 Jahre lang 11,50 Mark vierteljährlich zu zahlen.

Den uns aufgedrungenen Existenzkampf kann das
deutsche Volk nicht mit seinen gegenwärtigen Ersparnissen
führen. Dazu muß nicht nur das Deutsche Reich, sondern
jeder einzelne im Volke auch seine künftigen Ersparnisse in
den Dienst des Vaterlandes stellen. Die Möglichkeit, da-
raus schon jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, bietet die
Lebensversicherung.

Deutsche Mitbürger, helft uns zu einer möglichst hohen
Zeichnungssumme und sendet den nachstehenden Antrag
an uns ein.

Bosen D. 1, Königsplatz 8.

Die Direktion.

Hier abtrennen.

Ich beabsichtige eine Kriegsanleiheversicherung über
..... Mark einzugehen und bitte mir ein Antragsformu-
lar und die Versicherungsbedingungen zugehen zu lassen.
Ich bin gesund.

Geburtsort und Jahr:

Wohnort und Wohnung:

Unterschrift (recht deutlich):

Vermittelung übernimmt die Kreispartkasse, die auch
jede weitere Auskunft erteilt.

Biffa, 20. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft Beschlagnahme, Meldepflicht und Enteignung und
Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken
zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verbundenen
Kupfermengen einschl. kupferner Dachrinnen, Abfallrohre,
Fenster und Gefimsabdeckungen, sowie einschl. der an
Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Sammelstellen sind eingerichtet:

1. in Biffa im Badengeschäft der Firma A. W. Goldschmidt Markt 31,
2. in Reizen bei dem Schlossermeister Hugo Schulz,
3. in Schwetlau im Rathaus,
4. in Storchneft im Rathaus.

Wenn sie geöffnet sind, ist in den Magistratsbüros zu
erfragen.

Biffa, den 28. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Abstellung von Hülfsfrüchten.

Die Ablieferung von Hülfsfrüchten erfolgt nach wie
vor in vollkommen ungenügenden Mengen. Es ist der Ver-
dacht nicht unbegründet, daß größere Mengen unrechtmäßiger
Weise der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen werden. Ich
mache die Landwirte erneut darauf aufmerksam, daß jeder

Verkauf an nicht zugelassene Händler verboten ist und un-
nachsichtlich strafrechtlich verfolgt werden wird.

Lissa, den 3. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es sind Klagen über umfangreiche Aufkäufe von Lege-
hühnern seitens auswärtiger Händler zwecks Ausfuhr zur
Schlachtung erhoben. Wegen dieser, die Eierzeugung schwer
gefährdenden Aufkäufe, muß nachdrücklich eingeschritten werden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden strengstens zu über-
wachen, daß nur mit der vorgeschriebenen Erlaubnis ver-
sehene Händler als Käufer tätig sind. Den zugelassenen Händ-
lern ist unter Androhung des Widerrufs der Erlaubnis auf-
zugeben, sich des unwirtschaftlichen Aufkaufs von Legehühnern
zur Schlachtung zu enthalten.

Im Interesse der Schonung der Bestände an Legehühnern
und der Erhaltung der Eierzeugung muß die erfolgte Ein-
beziehung der Hühner in die Verbrauchsregelung für Fleisch
mehr als bisher zur praktischen Durchführung gebracht werden.

Ich weise daher darauf hin, daß Hühner nur gegen Ab-
trennung von Abschnitten der Fleischkarte in der vorgeschrie-
benen Gewichtsmenge abgegeben und bezogen werden dürfen
und daß Zuwiderhandlungen schwer geahndet werden. Die
Ortspolizeibehörden haben eine genügende wirksame Kon-
trolle der Händler und der Wirte einzurichten und sich min-
destens durch häufige Stichproben darüber Gewißheit zu
verschaffen, daß beim Verkauf von Hühnern Fleischkarten-
abschnitte in gebühriger Menge abgenommen und daß die
Abschnitte regelmäßig an die vorgesehenen Stellen abgeliefert
werden. Zuwiderhandlungen sind sowohl gegenüber den Ge-
werbetreibenden wie auch gegenüber den Verbrauchern rüch-
sichtslos zu verfolgen.

Lissa, den 5. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.



Ein starkes ausran-
giertes

Sohlen

(blind) 3 Jahre alt, verkauft sofort
preiswert

Herrschaft Kessitz bei Storkneft.

Jeder darf Radfahren

mit der erlaubnisfreien

Spiralfederbereifung

Mark 7.50 per Stück

paßt auf jede Felge. Versand gegen
Nachnahme.

Glänzend bewährt. Prospekte gratis.

Fahrradhaus Berlin C. 54

Linienstraße 19.

Alle Arten

Kipp- u. Schnelldämpfer,

Kesselfen und Kippkesselfen,

Mübenschnneider,

Jauchefässer,

Wasser- und Jauchepumpen,

alle Arten Jaucheverteiler

und Reserveteile

empfiehlt

W. Horowski, Maschinenhandl.

Kaiser-Friedr.-Str. 86. Tel. 220.

Gartengeräte

aller Art

zu haben bei

Alfred Strecker.

1. Durch Bundesratsverordnung ist auch für 1917
Sommerzeit eingeführt worden. Sie beginnt am 16.
vormittags 2 Uhr und endet am 17. September vormit-
tags 3 Uhr. Im vorigen Jahre ist der Unterrichtsbeginn wäh-
rend des Sommers trotz der Einführung der Sommerzeit
schon gewohnheitsmäßig eine Stunde früher angefallen
als im Winter. Infolgedessen mußten die betreffenden An-
stalten 2 Stunden früher als im Winter zur Schu-
le kommen, was nach manchen Beobachtungen zu Störungen
im Haushalt und Verkehr sowie zu einer Uebermüdung
der Kinder geführt hat. Dieser Erfahrung ist bei Fest-
setzung des Beginns der Schulstunden für das bevorstehende
Schuljahr unter sorgfamer Beachtung der örtlichen
Verhältnisse Rechnung zu tragen. Es kann somit auf die
üblich gewesene frühere Ansetzung des Unterrichtsbeginns
während der Sommerzeit verzichtet werden.

2. Ein nicht unerheblicher Teil der Schulgemein-
schaft hat Ersparnisse. Diese sind, soweit sie nicht in der
Zeit gebraucht werden, in der 6. Kriegsanleihe anzulegen.
Auch die verfügbaren Bestände der Schul- und der Schul-
fonds sind für die neue Kriegsanleihe zu zeichnen. Die
Kgl. Regierung bereits zum 15. April Bericht über den
Fortschritt der Zeichnung, ist nicht erst zum 1. Mai, sondern be-
reits zum 13. April zu berichten, welche die
A die Schulfinder, B Gewachsfene, C aus dem Schulver-
band und zwar a aus den Beständen der Schulkassen, b aus
Schulfonds und c aus den Schulbaufonds durch die Be-
mittlung der Lehrerschaft gezeichnet worden sind und
welchem Umfange etwa eine Lombardierung von Ver-
pflanzungen und Schulbuchforderungen stattgefunden hat.

Lissa, den 5. April 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storkneft.

Beischaffung von Saatkartoffeln.

Wir sind mit Deckung des Bedarfs an Saatkartoffeln der westlichen
Provinzen und süddeutschen Bundesstaaten beauftragt.

Als Saatkartoffeln gelten alle Kartoffeln, welche sortenrein, gesund
unbeschädigt, mit der Hand oder Maschine verlesen sind. Es werden auch
kleine Partien von unseren Aufkäufern angekauft.

Die Preise für diese Saatkartoffeln wurden von sämtlichen Land-
wirtschaftlichen Berufsvertretungen des deutschen Reiches wie folgt be-
stimmt:

A. Frühkartoffeln.

1. für Julinieren, Sechswochen-Kartoffeln, Atlanta, Ovale, Frühe Maun-
und Mühlfäuser 11 Mk. per 50 kg
2. für Odenwälder blaue, Kaisertrone, frühe Rose 10 Mk. per 50 kg
3. für Ella, Alma, Fürstentrone, Weltwunder und
gleichwertige mittelfrühe Sorten 9 Mk. per 50 kg

B. Mittelspäte und späte Kartoffeln.

4. für mittelspäte und späte Kartoffeln 7 Mk. per 50 kg
- Da die Bestellung im Westen und Süddeutschland bedeutend früher
als bei uns beginnt, die Kartoffeln außerdem noch einen längeren Trans-
port durchzumachen haben, so können Aufkäufe nur bis zum 15. April
vorgenommen werden. Schnelligste Anmeldung bezw. Verkauf ist daher
geboten.

Aufkäufe werden nicht durch uns, sondern durch die von uns beauf-
tragten Genossenschaften und Händler vorgenommen.

Die Beischaffung der dringend nötig genutzten Saatkartoffeln liegt
im Interesse der Volksernährung des nächsten Jahres.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen.
von Treskow.

Die Kreissparkasse Lissa

nimmt

Zeichnungen
auf die 6. Kriegsanleihe
gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade
als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilscheine in
Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer be-
stimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.